

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00316 vom 30. September 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00316

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00316 du 30 septembre 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00316 del 30 settembre 2021

Regeste

Akteneinsicht | Akteneinsicht [Der Beschwerdeführer ersuchte den Beschwerdegegner im Nachgang zu dessen Urteil betreffend die Verlängerung von Gewaltschutzmassnahmen noch während hängigem Beschwerdeverfahren unter anderem um Einsicht in dessen interne Notizen sowie die Tonbandaufnahme der hafrichterlichen Anhörung. Dieser wies das Begehren ab, soweit er darauf eintrat und das Begehren nicht zur Behandlung an das Verwaltungsgericht überwies.] Da das Akteineinsichtsbegehren des Beschwerdeführers bezüglich der im Beschwerdeverfahren VB.2022.00199 beigezogenen Akten des Beschwerdegegners bereits im damaligen Verfahren behandelt wurde, kann die angefochtene Verfügung nur noch insoweit Streitgegenstand sein, als der Beschwerdegegner das Einsichtsbegehren des Beschwerdeführers "im Übrigen", d.h. im nicht an das Verwaltungsgericht überwiesenen Umfang, selbst behandelte (E. 2.1 f.). Offenlassen der Frage, ob der Beschwerdeführer angesichts der inzwischen eingetretenen Rechtskraft des Urteils des Beschwerdegegners und nach Ablauf der darin angeordneten Massnahmen noch über ein aktuelles praktisches Interesse an einer Überprüfung des angefochtenen Entscheids verfügt (E. 2.3). Da das streitgegenständliche Begehren ein damals noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren betraf, richtet sich ein allfälliges Recht des Beschwerdeführers auf Akteneinsicht in erster Linie nach dem VRG (E. 3.1). Kein Anspruch des Beschwerdeführers auf Einsicht in Akten, die den Charakter eines persönlichen Arbeitshilfsmittels haben, die lediglich der gerichtsinternen Meinungsbildung dienen oder die noch nicht fertiggestellt sind (E. 3.3). Kein Anspruch des Beschwerdeführers auf Einsicht in die Tonbandaufnahme der hafrichterlichen Anhörung (E. 3.4 f.). Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung infolge offensichtlicher Aussichtslosigkeit (E. 4). Abweisung soweit Eintreten.

Erwägungen

E. 3

Selbst wenn ein aktuelles praktisches Interesse des Beschwerdeführers an einer Überprüfung der angefochtenen Anordnung bzw. an einer Einsichtsgewährung auch nach rechtskräftig abgeschlossenem Verfahren zu bejahen wäre, vermöchte der Beschwerdeführer mit seinen Rechtsbegehren jedenfalls nicht durchzudringen:

E. 3.1

Vorweg stellt sich die Frage nach dem auf die Akteneinsicht anwendbaren Recht. Im Gegensatz zu zivil- und strafrechtlichen Verfahren folgt das Verfahren vor den Bezirksgerichten in Anwendung des GSG im Grundsatz (subsidiär) der Verfahrensordnung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (vgl. die verschiedenen Verweise auf das VRG bei

Andreas Conne/Kaspar Plüss, Gewaltschutzmassnahmen im Kanton Zürich, in: Sicherheit & Recht 3/2011, S. 127 ff.). Entsprechend richtet sich auch die Akteneinsicht primär nach dem VRG.

E. 3.2

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 VRG sind Personen, die durch eine Anordnung berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung haben, berechtigt, in die Akten Einsicht zu nehmen. Dieser Anspruch ergibt sich als Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör auch direkt aus Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101). Das Einsichtsrecht bezieht sich auf sämtliche Akten des Verfahrens, die für dieses erstellt oder beigezogen wurden, ohne dass ein besonderes Interesse geltend gemacht werden müsste (vgl. BGE 144 II 427 E. 3.1.1 mit Hinweisen). Grundsätzlich hat eine Partei ein Gesuch um Akteneinsicht zu stellen. Damit sie dieses Recht wahrnehmen kann, muss sie über die Aktenlage bzw. über den Beizug von Unterlagen orientiert worden sein (BGE 132 V 387 E. 3.1). Diese Regelung betrifft das Akteneinsichtsrecht im Rahmen eines hängigen bzw. noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens (vgl. Alain Griffel in: Ders. [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 8 N. 5 ff.). Es findet seine Entsprechung in § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG; LS 170.4), wonach sich das Recht auf Zugang zu Information in nicht rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungs(justiz)verfahren nach dem massgeblichen Verfahrensrecht – und e contrario nicht nach dem IDG – richtet. In zeitlicher Hinsicht kann das Akteneinsichtsrecht während der gesamten Verfahrensdauer beansprucht werden, namentlich auch noch während einer Rechtsmittelfrist (Griffel, § 8 N. 9).

E. 3.3

Was die internen Notizen und Anmerkungen des Gerichts betrifft, kann keine Akteneinsicht beantragt werden. Akten, die den Charakter eines persönlichen Arbeitshilfsmittels haben, den Gerichtspersonen bloss als Gedächtnisstützen oder – wie Referate und Urteilsentwürfe – lediglich der gerichtlichen Meinungsbildung dienen, fallen ebenso wenig unter das Akteneinsichtsrecht wie nicht fertig gestellte Dokumente (vgl. Griffel, § 8 N. 14; Stephan C. Brunner, in Christoph Auer et al., VwVG Kommentar, 2. A., Zürich/St. Gallen 2019, Art. 26 Rz. 38). Damit verweigerte der Beschwerdegegner die Einsicht in allfällige von Gerichtspersonen gefertigte interne Notizen und Anmerkungen zu Recht.

E. 3.4.1

Die in Frage stehende Tonaufzeichnung wurde vom Zwangsmassnahmengericht anlässlich der (nicht öffentlichen) Verhandlung im Gewaltschutzverfahren vom 25. März 2022 angefertigt. Am besagten Termin fand eine Anhörung gemäss § 9 Abs. 3 GSG in Form einer mündlichen Parteibefragung des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau statt. Zu Beginn der Verhandlung wies der Hafrichter die Parteien darauf hin, dass "sämtliche Verfahrenshandlungen zusätzlich zur schriftlichen Protokollierung in Ton festgehalten" würden. Das Protokoll der Parteibefragungen ist alsdann als Wortprotokoll abgefasst und wurde von der an der Verhandlung anwesenden, protokollführenden Gerichtsschreiberin bzw. vom Auditor unterzeichnet.

E. 3.4.2

Bei persönlichen Befragungen einer Partei im Verwaltungsverfahren besteht eine Protokollierungspflicht im Sinn einer Niederschrift der mündlichen Äusserungen nach

ihrem wesentlichen Inhalt (BGE 130 II 473 E. 4.4; Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 7 N. 51). Das Erfordernis einer Verschriftlichung des wesentlichen Inhalts gilt unabhängig davon, ob die Befragung zugleich auch auf Tonträger aufgenommen wird. Namentlich vermag eine Tonaufzeichnung ein förmliches schriftliches Protokoll ebenso wenig zu ersetzen, wie dies etwa anlässlich der Verhandlung gefertigte persönliche Notizen einer Gerichtsperson zu tun vermöchten (vgl. BGE 124 V 389 E. 4b). Im vorliegenden Fall, wo sich das Protokoll nicht bloss auf ein Festhalten der entscheidungswesentlichen Punkte der jeweiligen Aussagen beschränkt, sondern letztere wortwörtlich wiedergibt, mithin das auf Tonträger gespeicherte Gespräch nachträglich in voller Länge und in seinem genauen Wortlaut verschriftlicht wird, erscheint die Tonaufzeichnung lediglich als technisches Hilfsmittel der protokollführenden Person. Anders als etwa in dem BGE 130 II 473 zugrunde liegenden Sachverhalt, wo lediglich der wesentliche Inhalt der persönlichen Befragung festgehalten wurde und damit die protokollierende Person eine Auswahl und Gewichtung des Gesprochenen vornahm, kommt der Tonaufzeichnung in Fällen wie dem vorliegenden kein zusätzlicher Erkenntniswert und damit auch keine selbständige Bedeutung im Verhältnis zum Protokoll zu. Die Tonaufzeichnung diene – vergleichbar mit einer eigenhändigen stenografischen Mitschrift – lediglich als Gedankenstütze für die anschliessende Verschriftlichung im (förmlichen) Protokoll. Die Nichtzugänglichmachung der Tonaufzeichnung durch den Beschwerdegegner im damaligen Zeitpunkt, als das Verfahren vor Bezirksgericht bereits abgeschlossen und vor Verwaltungsgericht pendent war, war demzufolge nicht rechtverletzend. Wie erwähnt wurde dem Beschwerdeführer ermöglicht, die Akten vor Verwaltungsgericht einzusehen, womit er allfällige Unstimmigkeiten im Protokoll im damaligen Beschwerdeverfahren hätte monieren können, worauf er indes verzichtete. In Ermangelung entsprechender Rügen im damaligen Beschwerdeverfahren kann auch offenbleiben, ob der Beschwerdegegner allenfalls verpflichtet gewesen wäre, die Tonaufzeichnung – wiewohl blosses Hilfsmittel darstellend – analog zu Art. 78 Abs. 5bis letzter Satz (de lege ferenda Art. 78a lit. c) der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) zu den Akten zu nehmen (vgl. allerdings BGE 130 II 473 E. 4.4, wonach die strengen, für das Strafverfahren geltenden Grundsätze nicht ohne Weiteres auf das Verwaltungsverfahren übertragen werden können).

E. 3.5

Der angefochtenen Verfügung des Beschwerdegegners ist auch insofern beizupflichten, dass das Akteneinsichtsbegehren des Beschwerdeführers vom 9. April 2022 keinen Hinweis darauf enthielt, dem Beschwerdeführer gehe es dabei um eine Protokollberichtigung. Es kann daher auch offenbleiben, ob der Beschwerdegegner überhaupt zuständig gewesen wäre, über allfällige Protokollberichtigungen zu entscheiden, solange das betreffende Verfahren in der Hauptsache bei der Rechtsmittelinstanz hängig war. Der Beschwerdeführer führt in seiner Beschwerde denn auch vielmehr aus, er habe bereits mit seiner Beschwerde gegen die Verfügung ... vom 25. März 2022 "fehlende Teile in der Verfügung aus der Verhandlung" moniert. Entsprechend bestand kein Anlass für den Beschwerdegegner, sich in der hier angefochtenen Verfügung mit diesem Punkt auseinanderzusetzen. Infolgedessen liegt eine Protokollberichtigung auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren ausserhalb des Streitgegenstands, kann dieser doch weder auf Punkte erweitert werden, welche in anderen Verfahren bereits rechtskräftig entschieden wurden, noch auf solche, welche zu Recht nicht Teil der angefochtenen Verfügung bildeten. Offenbleiben kann schliesslich auch, ob mit Bezug auf rechtskräftig entschiedene Gewaltschutzverfahren, deren Massnahmen bereits abgelaufen sind, überhaupt je von einem

noch fortbestehenden Rechtsschutzinteresse an einer Protokollberichtigung ausgegangen werden kann. Vielmehr dürfte hier nichts anderes gelten als für blosse Feststellungsbegehren in Bezug auf die Zulässigkeit der einstigen Massnahmen (vgl. VGr, 30. September 2021, VB.2021.00468, E. 3). Soweit der Beschwerdeführer beantragt, der Beschwerdegegner sei anzuweisen, "die komplette Sachverhaltsdarstellung in ihrer Verfügung komplett zu korrigieren, bzw. zu berichtigen" besteht dafür infolgedessen kein Anlass.

E. 3.6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 4

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Zuzufolge offensichtlicher Aussichtslosigkeit der gestellten Begehren ist das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung abzuweisen (§ 16 Abs. 1 VRG). Eine Parteientschädigung steht dem Beschwerdeführer bei diesem Ausgang nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.